

Satzung

der Stadt Kelkheim (Taunus) über die Benutzung der Stadtbibliothek

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und aufgrund des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung 19. Februar 2018 die nachstehende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kelkheim (Taunus) und befindet sich Am Marktplatz 1 in 65779 Kelkheim (Taunus). Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Jede Person ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzungssatzung zu nutzen.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben und sind im Amtsblatt des Magistrates der Stadt Kelkheim (Taunus) veröffentlicht.

§ 2 Anmeldung

Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung wird ein Benutzungsausweis ausgestellt.

Minderjährige können einen Ausweis erhalten, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung benötigen Kinder unter 16 Jahren die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Diese verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Namens- und Anschriftenänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzungsausweises entsteht, haftet die Person, auf deren Name der Benutzungsausweis ausgestellt ist.

Mit der Unterschrift auf dem Benutzungsausweis wird die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung und Vormerkungen

Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können Medien aller Art entsprechend der festgesetzten Leihfrist ausgeliehen werden. Entleihungen und Rückgaben sind nur gegen Vorlage des Benutzungsausweises möglich.

Die Leihfrist beträgt für

- Hörbücher, elektronische Medien,
Saisonales, Spiele und Zeitschriften 2 Wochen
- Bücher und Sprachkurse 4 Wochen
- Themenboxen für Institutionen 8 Wochen

Bücher, Themenboxen und Sprachkurse können auf Wunsch bis zu zwei Mal für zwei Wochen verlängert werden, wenn diese Medien nicht von anderen Interessenten vorbestellt wurden. Die Verlängerung ist während der Öffnungszeiten auch telefonisch unter Telefon 06195 8539 oder online auf der Internetseite der Stadtbibliothek möglich. Ausgenommen von dieser Regelung ist saisonale Literatur (wie z. B. Weihnachts- oder Ostermedien).

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihe von audiovisuellen Medien und Computersoftware sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Das Kopieren von Computersoftware ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herstellers/der Herstellerin erlaubt.

§ 4

Rückgabe, Mahnung, Schadensersatz

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr nach der geltenden Gebührensatzung zu zahlen unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen. Bleiben die Maßnahmen zur Rückgabe der Medien ergebnislos, kann die Stadtbibliothek Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern.

§ 5

Behandlung der Medien, Haftung

Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Eine Weiterga-

be der Medien an Dritte ist nicht erlaubt. Beschädigungen und Verlust müssen umgehend dem Personal der Stadtbibliothek mitgeteilt werden; Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

Verlust und Beschädigungen verpflichten zu Schadenersatz. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadenersatz bemisst sich bei starken Beschädigungen und bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 6 Gebühren

Die Gebühren sind in der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung geregelt.

§ 7 Aufenthalt in der Stadtbibliothek

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.

Es ist nicht gestattet, in der Stadtbibliothek zu rauchen, zu trinken oder zu essen. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.

Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 8 Elektronische Datenspeicherung

Die Stadtbibliothek speichert – unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen – in ihrer

EDV-Anlage folgende personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum; bei Minderjährigen auch den Hauptwohnsitz der oder des Erziehungsberechtigten.

Diese Daten werden nur für interne Zwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte findet - unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen - nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz statt.

Bei Rückgabe des Benutzungsausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Benutzungssatzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) über die Benutzung der Stadtbibliothek tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei vom 4. September 2001 außer Kraft.

KELKHEIM (TAUNUS), DEN 20. FEBRUAR 2018
DER MAGISTRAT – ALBRECHT KÜNDIGER – BÜRGERMEISTER